



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNE UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Mitglied im Europäischen
Verband der Standesbeamtinnen
und Standesbeamten (EVS)

Präsident:
Volker Weber

Geschäftsführer:
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

04. Dezember 2023

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ BT-Drs. 20/9041 vom 01.11.2023

Regelungsziel

„Das geltende Namensrecht ist in seiner jetzigen Form zu unübersichtlich und teils widersprüchlich“, so die Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz vom 01. September 2023 auf ihrer Webseite zur „Modernisierung des Namensrechts“.

Die angedachte Reform im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts kommt jedoch dem Wunsch nach Vereinfachung nicht nach, sondern erweitert die bestehenden Regelungen um ein Vielfaches in kaum nachvollziehbare und in sich wiederum widersprüchliche Normen.

Wir wünschen uns für unsere Standesbeamtinnen und Standesbeamten, aber vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger eine klare und verständliche Gesetzesgrundlage zu der im Koalitionsvertrag festgelegten Liberalisierung des Namensrechts.

Wir halten weiter an dem Wunsch fest, eine grundlegende Reform des Namensrechts umzusetzen, die die Trennung der Zuständigkeiten beim Standesamt und der öffentlich-rechtlichen Namensänderungsbehörden aufgibt.

Einzelregelungen

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der angepasste Entwurf des o.g. Gesetzes greift unseren Vorschlag zur Aufnahme einer Norm, die für Personen, die dem deutschen Namensstatut unterliegen, zwingend das Führen eines Vornamens auferlegt, nicht auf. Lediglich in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2023 wird auf § 21 Personenstandsgesetz (PStG) verwiesen. Diese Norm beinhaltet jedoch reines Registerrecht und keine materiell-rechtlichen Vorgaben.

Zur Vereinfachung der namensrechtlichen Regelungen regen wir dringend an, die Formvorgaben der öffentlichen Beglaubigung bzw. öffentlichen Beurkundung der Erklärungen sowie die Bindestrichregelungen als Eingangsnormen zentral zu formulieren, um die Lesbarkeit der einzelnen Vorschriften deutlich zu erleichtern.

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte hinweisen bzw. Ergänzungen anregen:

§ 1355 BGB n.F. Ehe name

Wir begrüßen es sehr, dass das Ehenamensrecht historisch begründet wieder im § 1355 BGB Niederschlag gefunden hat.

§ 1355b BGB n.F. Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens

Zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und Nachvollziehbarkeit sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, die namensrechtlichen Regelungen der nationalen Minderheiten in das bestehende Minderheiten-Namensänderungsgesetz aufzunehmen, um die gesetzlichen Grundlagen einheitlich zu platzieren.

Die Verifizierung der Zugehörigkeit zur entsprechenden Tradition soll durch die Standesämter erfolgen, in dem sie bei wissenschaftlichen Institutionen oder Verbänden anfragen. Dies erfordert ein zeitaufwendiges Prüfungsverfahren, das aufgrund der Personalsituation in den Standesämtern und der derzeit bestehenden Nacherfassungspflicht der Alteinträge zu nicht nachvollziehbaren Verzögerungen für die Erklärenden führen wird.

In den bestehenden Regelungen des § 1355 BGB ist lediglich im Bereich des Begleitnamens die Möglichkeit geschaffen, diesen zu widerrufen. Alle anderen namensrechtlichen Erklärungen sind nicht widerrufbar. Um eine Gleichbehandlung aller unter das deutsche Namensrecht fallenden Personen zu gewährleisten, sollte die Widerrufsmöglichkeit des § 1355b Abs. 3 BGB n.F. überdacht werden.

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F.

Im Hinblick auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. fällt auf, dass das Gesetz bezüglich des erteilten Namens keine Kindeswohlprüfung vorsieht. Eine solche ist im Bereich der Vornamenserteilung allgemein anerkannt und stellt gegenwärtig die einzige Grenze bei der Vornamenserteilung dar. Gerade bei der Gestaltung von Doppelnamen sind Problemfälle denkbar, etwa wenn die Eltern ihre Familiennamen für das Kind zu dem (neuen) Familiennamen „Voll-Pfosten“ oder „Dumm-Kopf“ verbinden. Die ungeprüfte Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung führt zwangsläufig zu einem späteren Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung.

§ 1617 Absatz 4 Satz 3 BGB n.F.

Wir bitten ausdrücklich aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis, die „Kann“-Regelung für das Gericht in eine „hat zu setzen“ zu ändern, da das Kind ohne Fristsetzung keinen Geburtsnamen erhält.

§ 1617 Absatz 6 BGB n.F.

Im Hinblick auf die Intention, das deutsche Namensrecht zu liberalisieren, regen wir an, auf die Bindungswirkung für Geschwisterkinder zu verzichten. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Bindungswirkung ebenfalls obsolet ist, wenn für ein Geschwisterkind eine Erklärung nach § 1617d Abs. 1 BGB n.F. abgegeben wird.

§ 1617a Absatz 2 BGB n.F.

§ 1617e Absatz 3 BGB n.F. sieht eine Rückbenennungsmöglichkeit für einbenannte Kinder vor. Wir schlagen vor, für die unter § 1617a Absatz 2 BGB n.F. fallenden Kinder, die durch den alleinsorgeberechtigten Elternteil den Namen des anderen Elternteils erhalten haben, ebenfalls ein Rückerklärungsrecht einzuräumen.

Ergänzend regen wir innerhalb dieser Norm an, eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, bei einem Wechsel des Sorgerechts ein Neubestimmungsrecht für das Kind mit dem dann sorgeberechtigten Elternteil zu schaffen. Derzeit fehlt es an dieser Möglichkeit, wenn dem Kind durch die alleinsorgeberechtigte Mutter der Name des Vaters (mit dessen Einwilligung) erteilt wurde und nach dem Tod der Mutter das Gericht die Sorge auf den Vater übertragen hat.

§ 1617b Absatz 1 BGB n.F.

Wir begrüßen den Wegfall der Dreimonats-Frist.

§ 1617b Absatz 2 BGB n.F.

Wir bitten, bei der Variante des Antragsrechts des Mannes eine Ergänzung aufzunehmen, dass das Kind (gesetzlicher Vertreter) über diesen Antrag in Kenntnis gesetzt wird. Ansonsten findet eine Namensänderung statt, über die die Bezugspersonen erst bei Neuausstellung einer Geburtsurkunde oder eines neuen Ausweisdokumentes erfahren.

§ 1617e BGB n.F.

§ 1617d BGB n.F. sieht eine neue Erklärungsmöglichkeit minderjähriger Kinder vor, einem Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils zu folgen, wenn dieser zu seinem früher geführten Namen zurückkehrt. Diese Option ist dem Kind bei einer Rückbenennung genommen, da es nur zu dem vor der Einbenennung geführten Namen wechseln kann.

§ 1617f BGB n.F.

Hierzu wird auf die Ausführungen oben zu § 1355 BGB n.F. verwiesen, die hier entsprechend gelten.

§ 1617h BGB n.F.

Wie weit greift die Anknüpfung an den Begriff „nahe Angehörige“? Eine Definition wäre wünschenswert.

§§ 1757 ff BGB n.F.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis bitten wir ausdrücklich um Abgrenzung der möglichen bei der Adoption zur Verfügung stehenden Namen für den Angenommenen. Die gehäuften ungenauen Adoptionsbeschlüsse sind in der Praxis nicht umsetzbar. So werden für einen ledigen Volljährigen sowohl ein Geburts- als auch zusätzlich ein Familienname erteilt, so dass diese ledige Person nach der Adoption mit Familienname und Geburtsname herausgeht.

Auch sollte eine Regelung aufgenommen werden, wie zu verfahren ist, wenn sich der Geburtsname durch Annahme als Kind ändert, dieser aber zu einem Begleitnamen in der Ehe erklärt wurde. Besteht für diese Fälle ein neues Erklärungsrecht bzgl. des Begleitnamens oder erstreckt sich die Namensänderung auf den Begleitnamen?

Artikel 10 Absatz 2 und 3 EGBGB n.F.

Die Möglichkeit einer sogenannten Rückrechtswahl ist derzeit für den Bereich des Ehenamens lediglich in den Verwaltungsvorschriften des Personenstandsgesetzes (Nr. 41.2 PStG-VwV) eingeräumt. Hier wünschen wir uns eine gesetzliche Regelung, erweitert um eine Rückrechtswahl auch für Rechtswahlerklärungen nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB nach Erreichen der Volljährigkeit.

Artikel 10 Absatz 3 EGBGB n.F.

Die Ausweitung der Rechtswahlbefugnis auf den Namen schließt, im Gegensatz zum geltenden Recht, auch den Vornamen ein, was in Einzelfällen sinnvoll sein kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen künftig auch Rechtsordnungen wählbar sein, welche eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung nicht zwingend vorschreiben. Die Änderung zielt dabei auf eine Korrektur der restriktiven Rechtsprechung des BGH (StAZ 2018, 280) hinsichtlich der Wählbarkeit von Rechtsordnungen, welche ausschließlich Eigennamen kennen oder Phantasienamen zulassen (Stichwort Common-Law-Rechtskreis). Korrekturen im Einzelfall sollen über den *ordre public* (Art. 6 EGBGB) erfolgen.

Im Grundsatz ist das Vorhaben zu begrüßen. Im Einzelfall bleiben allerdings Zweifel: Soll künftig für die Namensführung des Kindes einer deutschen Mutter und eines ägyptischen Vaters tatsächlich ägyptisches Recht wählbar sein, so dass das Kind ausschließlich eine Namenskette führen könnte? Oder wäre dies ein Fall für den *ordre public*, den die Begründung als Prüfmaßstab für inhaltlich-materielle Aspekte benennt? Die Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass durch die Rechtswahl keine Ergebnisse erzielt werden dürfen, die der Grundstruktur des deutschen Namensrechts mit seiner Aufteilung in Vor- und Nachnamen widersprechen. Es sollte daher keine Ausweitung der Rechtswahlerklärung auf den Namen möglich, sondern auf den Familiennamen begrenzt sein.

Artikel 229 EGBGB n.F.

Wir begrüßen den Verzicht auf die Übergangsfrist.

§ 45a PStG

Um eine Zentrierung der namensrechtlichen Vorschriften zu erwirken, sollte § 45a PStG in die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches integriert werden.

§ 45 PStG

§ 45 PStG enthält keine Zuständigkeitsregelung zur Aufnahme und wirksamen Entgegennahme von Rechtswahlerklärungen nach Artikel 10 Abs. 3 EGBGB.

gez.
W e b e r
Präsident